STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 11. August 2021

Bekanntmachung des Landratamtes Starnberg

- Bekanntgabe Ausschreibung von Lieferleistungen;
  Offenes Verfahren nach VGV
  Landratsamt Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 54. Änderung des Flächennutzungsplans für den südlichen Bereich des Gewerbegebiets nördlich der B2, westlich und östlich der Leutstettener Straße;
  Fassung des Änderungsbeschlusses
  Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

- Bebauungsplan Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2;
  Fortführung der Änderung des Bebauungsplans für einen Teilbereich zwischen Münchner Straße, Petersbrunner Straße und Moosstraße (Moosaik) als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81A18, Teil 1;
  Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Landratamtes Starnberg

◆ Bekanntgabe Ausschreibung von Lieferleistungen; Offenes Verfahren nach VGV Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 05.08.2021 folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform http://www.bund.de bekannt gemacht werden:

Landratsamt Starnberg,
Digitale Endgeräte (Förderprogramm SoLD)
LRA_EU_20/21

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 05.08.2021 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform

https://plattform.aumass.de:443/Veroeffentlichung/av14b09f-eu

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 03.08.2021
Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Durchzuführende Wahl

Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Satzung vom 01.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2020, wird turnusgemäß wieder der Seniorenbeirat neu gewählt.

In den Seniorenbeirat werden sieben Bürger der Stadt gewählt. Kommen mehr als sieben Kandidaten zusammen, wird es eine Briefwahl mit Abgabefrist bis 29.11.2021 geben.

Wählbar sind Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben. Sie dürfen nicht dem Stadtrat angehören.

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Bürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Bürgern für diese Wahl vorliegen.
Entsprechende Formblätter können beim Seniorentreff Starnberg, Hanfelder Str. 10 und am Empfang vom Rathaus angefordert werden. Außerdem steht das Formblatt auf der Homepage der Stadt Starnberg unter www.starnberg.de zum Download bereit.

Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens bis Montag, 22.09.2021, 12:00 Uhr beim Empfang der Stadtverwaltung, Rathaus eingereicht werden.

Alle eingereichten Wahlvorschläge werden mit den genannten Kandidaten in einer Gesamtliste in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Starnberg, 04.08.2021
STADT STARNBERG

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ 54. Änderung des Flächennutzungsplans für den südlichen Bereich des Gewerbegebiets nördlich der B2, westlich und östlich der Leutstettener Straße; Fassung des Änderungsbeschlusses Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.07.2021 die Durchführung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ebenso besteht während der allgemeinen Öffnungszeiten die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf des Planes und der Begründung. Die Unterlagen mit jeweiligem Fassungsdatum vom 05.07.2021. hängen dazu in der Zeit

vom 16.08.2021 bis zum 01.10.2021

im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg aus. Die geltenden Regeln zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 16.08.2021 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 54. Änderung“ unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Innerhalb der vorgenannten Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Dazu bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per Brief, E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173; unmittelbare Personenkontakte sollten jedenfalls auch gegenwärtig noch möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 81A18, Teil 1

Starnberg, den 05.08.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2; Fortführung der Änderung des Bebauungsplans für einen Teilbereich zwischen Münchner Straße, Petersbrunner Straße und Moosstraße (Moosaik) als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81A18, Teil 1; Fassung des Aufstellungsbeschlusses Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8118 für einen Teilbereich zwischen Münchner Straße, Petersbrunner Straße und Moosstraße (Moosaik) zu ändern und in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Fortführung als vorhabenbezogener Bebauungsplan. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Verfahren sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Neuordnung der Grundstücksnutzung und des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich der Moos- und der Petersbrunner Straße unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Etablierung innovativer Gewerbebetriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, von Gastronomie, Betreuungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie von Wohnnutzung
- Überwiegende Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen (die Wirtschaftlichkeit einer Quartiersgarage wird im Verfahren überprüft)
- Förderung eines klimagerechten Mobilitätskonzeptes mit Verbesserung der Fuß- und Radwegeverbindungen
- Schaffung einer das Stadtklima fördernden Durchgrünung sowohl im Quartier, als auch am Quartiersrand im Übergang zur freien Landschaft
- Sicherung eines klimagerechten Regenwassermanagements durch Festlegung geeigneter Maßnahmen in der Freiraum- und Gebäudeplanung
- Neugestaltung der Ortseinfahrt in die Stadt Starnberg durch eine hochwertige Gebäude- und Freiraumgestaltung
- Sicherung einer für alle Mobilitätsarten funktionsgerechten Einbindung und Verknüpfung des bestehenden Straßen- und Wegesystems, auch durch eine höhenfreie Anbindung des Gebietes Richtung Seeufer und Innenstadt
- Sicherung einer dem Ort angemessenen, klimagerechten und architektonisch ansprechenden Gebäudegestaltung

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ebenso besteht während der allgemeinen Öffnungszeiten die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Planentwurf mit Fassungsdatum vom 05.07.2021 sowie in die dazu vorliegenden fachplanerischen und gutachterlichen Ausarbeitungen. Die Unterlagen können dazu in der Zeit

vom 16.08.2021 bis zum 01.10.2021

im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg eingesehen werden. Die geltenden Regeln zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 16.08.2021 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 81A18“ unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Innerhalb der vorgenannten Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Dazu bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per Brief, E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173; unmittelbare Personenkontakte sollten jedenfalls auch gegenwärtig noch möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Starnberg, 05.08.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Umgriff der 54. Flächennutzungsplanänderung

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.